This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 720 189

EICHBORN

DAS EHEHINDERNISS DER BLUTSVERWANDT-SCHAFT

1872

HARVARD
LAW
LIBRARY

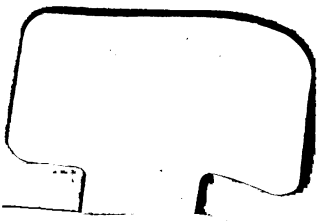

Roland Germania 710

Das

Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft

nach kanonischem Rechte.

In seiner geschichtlichen Entwickelung aus den Quellen
bearbeitet und übersichtlich dargestellt

von

Herrmann Eichhorn,
Doctor der Rechte.

Breslau.
Schletter'sche Buchhandlung (H. Skutsch).
1872.

Das

Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft

nach kanonischem Rechte.

In seiner geschichtlichen Entwickelung aus den Quellen
bearbeitet und übersichtlich dargestellt

von

Herrmann Ludwig Eichhorn,
Doctor der Rechte.

Breslau.
Schletter'sche Buchhandlung (H. Skutsch).
1872.

Rec. Oct. 2, 1905

Inhalt.

I. Einleitung.

§ 1. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft seinem Ursprunge und Wesen nach.

§ 2. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft bei den Völkern des Alterthums. Juden. — Griechen. — Aegypter. — Römer.

II. § 3. Recht der Kirche vor der Berührung mit den Germanen. Im Anschluß an das römische Recht. — Die Concilien des 6. Jahrhunderts.

§ 4. Berührung mit den Germanen und Folgen derselben. Der 7. Grad als Grenze der Verwandtschaft. — Unterschied der deutschen und römischen Computation und Entstehen der canonischen. — Ursachen der Ausdehnung der Eheverbote auf die 7. Generation.

§ 5. Entwickelung der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern. Spanien. — Frankenreich. — Angelsachsen, Norweger, Deutsche. — Recht der römischen Kirche bis zum Höhepunkte unter Alexander II.

§ 6. Rückkehr zum milderen Rechte unter Innocenz III. und weitere Entwickelung.

§ 7. Verhältniß zu den modernen Landesgesetzgebungen. Bayern. — Preußen. — Oesterreich.

§ 8. Anhang: Privatrechtliche und peinliche Folgen der in verbotenen Graden eingegangenen Ehen.

Vorwort.

Nachstehende Arbeit ist weit entfernt davon, einen Anspruch auf höheren wissenschaftlichen Werth zu erheben. Das Product einer vorübergehenden Beschäftigung mit dem Wesen und der Entwickelung eines Instituts von tiefster, allgemein menschlicher Bedeutung, hat sie keinen Zweck weiter, als eine, nicht zu gründliche und eingehende und eben deswegen übersichtliche Darstellung desselben sammt einer versuchsweisen Erklärung und Aufhellung der mancherlei dunklen Punkte dieser Lehre und einer Zusammenfassung der wichtigsten Meinungen und Ansichten über dieselbe zu geben. Vielleicht ist die Arbeit geeignet, einem akademischen Bedürfnisse abzuhelfen, indem sie dem Studirenden einen klaren Begriff von der Entstehung und dem Inhalte einer wichtigen Partie des kanonischen Rechts von allgemeinem Interesse gewährt, und wäre dies der Fall, so bliebe dem Verfasser nichts zu wünschen und der Zweck der Herausgabe wäre hinlänglich erfüllt.

Breslau, im Jahre 1872.

I.

Einleitung.

§ 1.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft seinem Ursprunge und Wesen nach.

Das Verbot der Ehen unter nahen Verwandten ist ein vorstaatliches Rechtsverhältniß, dessen Ursprung in die ältesten Zeiten hinauf reicht und am besten einem natürlichen Gefühle von dem Wesen der Familienbande zugeschrieben wird. Durch Erfahrung bestätigt, durch Sitte und Recht befestigt, zeigt es sich bei vielen Völkern des Alterthums in entwickelter Gestalt und bildet die Grundlage für die spätere Ausbildung unter dem Einflusse der kirchlichen Gesetzgebung. Ueber das Wesen dieses Rechtsinstituts besteht eine Meinungsverschiedenheit, deren Eigenthümlichkeit darin liegt, daß jeder der angeführten Gründe nicht minder wahr, wie bedeutend ist und alle in der unbedingten Anerkennung seiner Nothwendigkeit zusammentreffen; die wir also einfach durch Zusammenfassen aller aufgeführten Ansichten beseitigen, wie es Trendelenburg (Naturrecht § 126) gethan hat. Denn wenn es, wie Walter (Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, § 134) ausführt, unwiderleglich ist, daß die Liebe der Eltern zu den Kindern und umgekehrt, sowie die Liebe der Geschwister unter einander die Geschlechtsliebe ausschließt, wenn Hegel richtig bemerkt hat, daß diese durch den Gegensatz der Individualität erhöht wird, ein Moment, welches schon dem heiligen Augustinus nicht entgangen war, so hat doch die Ansicht von Taparelli und Michaelis, Heirathen unter nah verwandten Personen beförderten widernatürliche

Neigungen, nicht mindere Berechtigung. Wenn aber Johann David Michaelis (Mosaisches Recht, Frankfurt a. M. 1775, 250 ff.) sagt, wahre Ursache des Verbots der nahen Ehen sei, „bei ihrer Verstattung könne der Hurerei und frühen Verführung in den Familien nicht vorgebeugt werden", dagegen S. 234 meint: „der horror naturalis ist weder die Ursache der Unzulässigkeit dieser Ehen überhaupt, noch des mosaischen Verbots insonderheit", auch die Gründe, durch jene Verbote das ganze menschliche Geschlecht durch Heirathen mehr zu vereinigen oder zu verhindern, daß einzelne Familien zu mächtig werden, oder eine Ausartung der Gattung zu verhüten, verwirft, so muß einer solchen Einseitigkeit nach dem heutigen Stande der Wissenschaft widersprochen werden. Denn, mögen auch die Juden in Betreff der fleischlichen Vermischung unter Verwandten nicht so feinfühlend gewesen sein, worin sie übrigens mit andren orientalischen Völkern harmoniren, so ist doch die Existenz eines horror naturalis, der mit Nothwendigkeit aus dem ganz natürlichen, selbst thierischen Pietätsverhältniß zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern entspringt, nicht zu leugnen; was aber die Verschmelzung des Menschengeschlechts durch Heirathen anbetrifft, so liegt auf der Hand, daß dieselbe durch Uebertragung gewisser Familieneigenschaften in entferntere Kreise, durch Mittheilung ausgebildeter Eigenthümlichkeiten in Sitte, Anschauung und Denkweise von einer Familie an andre, ganz besonders befördert werden muß. Meint endlich Michaelis, durch Heirathen in der Verwandtschaft sei keine Machtanhäufung bei einzelnen Familien zu befürchten, so liefert die Geschichte von der ältesten bis zur neuesten Zeit unzählige Gegenbeweise, natürlich nur in dem Falle, daß jener Prozeß unter begüterten vor sich geht, und zeigt, daß er oft der Begründer politischer Machtverhältnisse wird; ja sie bewiese sogar die Richtigkeit des letztgenannten Grundes, daß durch nahe Heirathen eine Degeneration des Geschlechts eintrete, durch die zahlreichen Beispiele entarteter Stämme, die eine Vermischung mit fremdem Blute mieden, wenn sich dieselbe nicht vorzüglich auf die Resultate der neueren und neuesten Physiologie stützen könnte und namentlich durch die überraschenden und nur schwachen Anfechtungen ausgesetzte Theorie Darwins vom Gesetze der natürlichen Züchtung ein ganz neues Licht empfinge[1]). Die physiologische Erfahrung, daß aus Ehen naher Verwandten nur schwächliche, oder gar keine Kinder hervorgehen, ist übrigens so alt, daß sie schon einem Gregor dem Großen zugeschriebenen Briefe (c. 2 § 5 C. XXXV. qu. 5) geltend gemacht wird [2]).

§ 2.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandschaft bei den Völkern des Alterthums.

Juden. — Griechen. — Aegypter. — Römer.

Doch abgesehen von der Frage, welcher der namhaft gemachten Gründe der bestimmende und im concreten Falle maßgebende sei oder gewesen sei, steht fest, daß das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft bei allen Völkern des Alterthums mit Ausnahme weniger galt. Von Wichtigkeit für uns ist vorzüglich das mosaische und römische Recht, als die Grundlagen, auf denen sich später das Recht der Kirche gestaltete. Für das Recht der Juden hinsichtlich der Ehehindernisse aus der Blutsverwandschaft ist die Cardinalstelle 3. B. Mose XVIII, 6.: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin halten, ihre Scham zu blößen, denn ich bin der Herr." Die Ergänzung hierzu bilden 3. Mose XVIII, 7—13, wonach die Ehe verboten ist: mit den Eltern, mit des Sohnes oder der Tochter Tochter, mit der vollbürtigen und halbbürtigen Schwester, mit des Vaters oder der Mutter Schwester [3]). Für das Eherecht des Mittelalters ist jene Hauptstelle von vorzüglicher Bedeutung, da sie, wie später gezeigt werden wird, den Grund zu ungemessener Ausdehnung der Eheverbote hergeben mußte. Wie wenig sich aber ein solches Verfahren aus dem alten Testamente rechtfertigen läßt, erhellt am besten aus der speciellen Aufführung der verbotenen Ehen daselbst, die für die mosaische Gesetzgebung um so mehr geboten schien, als die Nachbarn der Juden, die Kanaaniter und Aegypter sich über die dort eingehaltenen natürlichen Schranken hinausgesetzt hatten. Auch die Griechen hatten in dieser Hinsicht äußerst freie Sitten und gestatteten die Ehen selbst unter Halbgeschwistern. Der ägyptische Jude Philo spricht sich über dieses heidnische Unwesen folgendermaßen aus: „Solon von Athen gestattete allein die Ehe unter Halbgeschwistern von einem Vater, aber nicht unter denen von einer Mutter, der lakedämonische Gesetzgeber umgekehrt. Der ägyptische dagegen, die Bedenklichkeit beider versöhnend, daß sie nur halbes vorgeschrieben, ging in der Zügellosigkeit weiter, indem er alle Schwestern zu heirathen gestattete, sowohl beide Arten Halbgeschwister, als auch rechte Geschwister, und nicht blos jüngere, sondern auch gleichaltrige und ältere; ja oft wurden Zwillinge geboren, welche die Natur von der Geburt an von einander schied, die Zügellosigkeit und Wollust aber zu einer unvereinbaren Vereinigung und einer unharmonischen

Harmonie brachte." (Philonis Judaei opera omnia, Francofurti 1591. Liber de decalogo pag. 779.) Aber auch aus heidnischen Zeugnissen geht hervor, daß die Aegypter hierin der allgemeinen Völkersitte zuwiderhandelten [4]).

Die ausgedehnteste Gestalt unter den alten Völkern nahm das Rechtsinstitut der verbotenen Verwandtschaftsgrade bei den Römern an, doch erst zu einer Zeit, als der sittliche Verfall des Geschlechts schon weit vorgeschritten war. Denn abgesehen von den selbstverständlich verbotenen Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Geschwistern, war in der Seitenlinie, wenn auch die Stelle in Tacitus (Annal. XII, 6: „sobrinarum diu ignorata [matrimonia]") auf einen Zeitraum strengerer Gesetzgebung hinweist, doch in der älteren Zeit der libera res publica die Ehe unter Geschwisterkindern gestattet (Livius XLII, 34. Vergl. A. L. Richter, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 6. Aufl. 1867, p. 793). Das Recht der dritten Periode enthält Ulpiani Fragm. V, 6: „inter cognatos autem ex transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant: nunc autem etiam ex tertio gradu licet uxorem ducere; sed tantum fratris filiam, non etiam sororis filiam, aut amitam vel materteram, quamvis eodem gradu sint." Letztere Bestimmung rührt, wie sich aus Gaji Inst. I. 62 ergiebt, von Claudius her. In der vierten Periode fiel sie durch Constantins Söhne wiederum hinweg) L. 1 C. Th. de injust. nupt. 3, 12) und die Ehe unter Geschwisterkindern wurde ebenfalls verboten. (L. un. C. Th. si nupt. ex rescr. 3, 10). Nachdem in letzterem Punkte noch durch Arkadius das ältere Recht für das Ostreich wieder hergestellt worden (c. 19. Cod. de nupt. V. 4. Arcad. et Honor. „matrimonium inter consobrinos habeatur legitimum, sive ex duobus fratribus, sive ex duobus, sororibus, sive ex fratre et sorore nati sunt . . .") fixirte sich das Recht hinsichtlich der verbotenen Ehen unter Justinian in folgender Weise. In der linea recta sind Ehen unmöglich unter Ascendenten und Descendenten, ohne Rücksicht auf eheliche oder außereheliche Zeugung. L. 53 Dig. de ritu nup. XXIII, 2. „Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi, sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum." l. 54 ibid. Et nihil interest, ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non, nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere." In der linea trans-

versa war die Ehe bis zu den Geſchwiſterkindern einſchließlich geſtattet. I. Instit. 10. § 4. „Duorum autem fratrum vel sororum liberi, vel fratris et sororis, jungi possunt. Ein Ehehinderniß bildet ſchließlich der ſogenannte respectus parentelae. Als ſolcher galt nämlich das Verwandtſchafts-Verhältniß zweier Perſonen in der Seitenlinie, von denen die eine unmittelbar unter dem gemeinſamen parens, die andre entfernter ſtand. c. 17, Cod. V. 4. „Nemini liceat contrahere matrimonium cum . . . et ex latere amita ac matertera, sorore, sororis filia et ex ea nepte, praeterea fratris filia et ex ea nepte etc.“ Den Grund hiervon giebt l. 39 Dig. de ritu nupt. „Sororis proneptem non possum ducere uxorem: quoniam parentis loco ei sum.“

Anmerkungen.

1. Siehe hierüber den Aufſatz von Auguſt Müller: „Ueber die erſte Entſtehung organiſcher Weſen und deren Spaltung in Arten“ in Virchow's und v. Holtzendorffs Vorträgen und den Vortrag von Schleiden: „Ueber die Entſtehung der Arten.“ Leipzig 1863.

2. «Quaedam terrena lex in Romana republica permittit, ut sive fratris et sororis, sive duorum fratrum germanorum, seu duarum sororum filius et filia misceantur. Sed experimento didicimus, ex tali conjugio sobolem non posse succrescere.»

3. Vergl. Michaelis, Moſaiſches Recht. Bd. 2, S. 217 ff.

4. Diodori Bibliotheca Historica (recens. L. Dindorf, Lipsiae 1866) Vol. I, Lib. I, Cap. 27. «Νομοθετῆσαι δέ φασι τοὺς Αἰγυπτίους παρὰ τὸ κοινὸν ἔθος τῶν ἀνθρώπων γαμεῖν ἀδελφὰς διὰ τὸ γεγονὸς ἐν τούτοις τῆς Ἴσιδος ἐπίτευγμα.»

II.

§ 3.

Recht der Kirche vor der Berührung mit den Germanen. — Im Anſchluß an das römiſche Recht. — Die Concilien des 6. Jahrhunderts.

Die Kirche erwuchs auf römiſchem Boden. Der römiſche Staat nahm ſie in ſeinen Schutz und gewährte ihr eine rechtliche Stellung. Nach kurzer Zeit wurde ſie Staatskirche und ausſchließliche Religion. Damit war ein enger Bund beider Mächte gegründet; kirchliche und ſtaatliche Geſetzgebung ergänzten ſich. Hinſichtlich der Ehegeſetzgebung fehlten Vorſchriften des Stifters über die verbotenen Grade. Es mußte alſo auf das alte Teſtament zurückgegangen werden. Die Beſtimmungen

des mosaischen Rechts sind sämmtlich im römischen enthalten und zeitweise noch erweitert. Die Kirche schloß sich daher unbedenklich den Vorschriften desselben an und hielt das Theodosianische Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern aufrecht, obwohl es durch Arcadius gemildert und durch die justinianische Gesetzgebung beseitigt wurde. Da aber im älteren römischen Recht ein Verbot der Ehen unter Geschwisterenkeln (Sobrinen) gegolten hatte, während desselben also die Ehen unter Verwandten überhaupt, soweit das Recht solche annimmt, unmöglich gewesen waren, so lag für die Kirche die Aufforderung nahe, diesen Standpunkt in ihrer Gesetzgebung durchzuführen, womit sie ja nur ein Prinzip umfaßte, welches der weltlichen Ordnung entlehnt war und außerdem der alttestamentlichen Forderung im 3. B. Mose XVIII, 6, daß man sich der Ehen unter nahen Verwandten überhaupt enthalten solle, consequent entsprach. Für dieses Prinzip sprach sich schon Augustinus (de civitate Dei lib. 15 c. 16) aus. Ein Jahrhundert später führten es die Concilien in die Gesetzgebung ein. Fußend auf jener Stelle des jüdischen Rechts, erklärten sie die Ehen unter Verwandten schlechthin für unstatthaft und verboten daher, da sich der, die Sobrinen als Grenze der Verwandtschaft bezeichnende römische Begriff als der natürlichste darbot, die Ehen unter ihnen, also bis zum 6. Grade einschließlich. (Conc. Epaon. 517, c. 30. conc. Arvern. 535. c. 12, conc. Aurel. III. 538 c. 10, conc. Turon. II. 567 c. 21). Die Wissenschaft unterstützte diese Auffassung und der heilige Isidor von Sevilla äußerte sich in seinen Etymologien (liber IX, c. 6) in diesem Sinne folgenderweise: „Consanguinitas dum se paulatim propaginum ordinibus dirimens usque ad ultimum gradum subtraxerit, et propinquitas esse desierit, eam rursus lex matrimonii vinculo repetit, et quodammodo revocat fugientem. Ideo autem usque ad sextum generationis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut sex aetatibus mundi generatio, et hominis status finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur.“ Diese Stelle ist ins Decretum aufgenommen. (Cap. un. C. XXXV. Qu. 4). Daselbst befindet sich auch, noch aus dem 6. Jahrhundert (Conc. Agath. a. 506), ein ausdrückliches Verbot der Consobrinenehen: c. 8, C. XXXV, Qu. 2. § 1. „Hos enim censemus esse (incestuosos), si quis relictam fratris, quae paene prius soror exstiterat) carnali conjunctione polluit; si quis frater germanam uxorem acceperit; si quis novercam duxerit; si quis consobrinae suae se sociaverit etc.“ Hierbei ist zu bemerken, daß

bei den Eheverboten in dieser Ausdehnung die Volkssitte der Kirche entschieden entgegenkam und die Einführung derselben erleichterte, wie Augustinus selbst (de civitate Dei XV, 6.) anerkennt: „Experti etiam sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana."

§ 4.

Berührung mit den Germanen und Folgen derselben. Der 7. Grad als Grenze der Verwandtschaft. — Unterschied der deutschen und römischen Computation und Entstehen der kanonischen. — Ursachen der Ausdehnung der Eheverbote auf die 7. Generation.

Bis ins 6. Jahrhundert hatte die Kirche den Standpunkt des römischen Rechts festgehalten. Da wurde sie, theils unbewußt durch die Macht neuer Ereignisse, theils durch das Bewußtsein gestiegener Autorität bestimmt, den bisherigen Boden zu verlassen und in neue Bahnen einzulenken. Immer inniger wurden ihre Beziehungen zu den Germanen, deren einzelne Stämme nach und nach im Laufe der nächsten Jahrhunderte dem Christenthum gewonnen und trotz vielfachen nationalen Widerstandes fest an den römischen Stuhl gekettet wurden. Wiederum trat, wie im römischen Reiche, eine Wechselbeziehung zwischen kirchlichem und weltlichem Rechte ein, nur mit dem Unterschiede, daß der Kirche jetzt die herrschende Stellung zufiel, der sich die weltliche Macht beugen mußte. Der Höhepunkt geistlicher Gewalt ist zugleich der ausgedehnteste Standpunkt der kirchlichen Eheverbote; das nationale Recht aber gab selbst die Mittel zur Begründung desselben.

Die Kirche hatte bisher die römische Blutsverwandtschaft als den Kreis, innerhalb dessen Enthaltung geboten sei, bezeichnet. Sie umfaßte 6 Grade, die sich aus der römischen Berechnungsart nach Zeugungen ergeben, indem auf der einen Seite vom sobrinus zum pater 3 Stufen auf-, andrerseits vom pater zum sobrinus 3 Stufen abzusteigen sind: Der Sobrine war auch im römischen Rechte der entfernteste verbotene Grad gewesen. Er bildete also die Grenze der Verwandtschaft im Eherechte. Anders im Erbrecht. Hier ging der Prätor, wenn es sich um Berufung der Cognaten zur bonorum possessio handelte, einen Schritt weiter und ließ auch noch die Sobrinenkinder zu. Die Verwandtschaft schloß also, wo dieselbe ihrem weitesten

Umfange nach juriſtiſch zur Sprache kam, mit dem 7. Grade ab. So findet er ſich als Ende der Cognation in Paulli Sent. recept. IV. tit. IX. aufgeführt: 7. „Septimo gradu qui sunt cognati, recta linea supra infraque propriis nominibus non appelantur: sed ex transversa linea continentur fratris sororisve adnepotes, adneptes; consobrini consobrinaeve pronepotes, proneptes, sobrini sobrinaeve filii filiaeque. 8. Successionis ideirco gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest.“ Hierzu bemerkt Huſchke (Jurisprudentia Antejustiniana, Lipsiae 1867, pag. 428): „Hoc tantum genus cognatorum Paullus ex septimo gradu commemorat, quod eo referendi erant sobrino sobrinave nati nataeve quos solos praetor ex septimo gradu ad bonorum possessionem vocabat.“ Sobald nun im kirchlichen Eherechte der Grundſatz durchgedrungen war, daß Ehen unter Verwandten überhaupt unzuläſſig ſeien, und die Verwandtſchaft, wie ſie im römiſchen Rechte beſtimmt iſt, als Norm angenommen wurde, ſo war es natürlich, daß man den 7. Grad mit in die Zahl der verbotenen Verhältniſſe aufnahm, unbekümmert darum, daß derſelbe für die Ehen eigentlich unmaßgebend ſei und nur im prätoriſchen Erbrechte theilweiſe in Betracht komme. Strenge wiſſenſchaftliche Unterſcheidung lag nicht im Sinne jener verwilderten Zeit, die dem Geiſte des Alterthums, obwohl ſie ihm ſo nahe ſtand, doch bald entfremdet war. Das Verbot des 7. Grades ſtellte zuerſt die weſtgothiſche Geſetzgebung auf. Mit Berufung auf Levit. XVIII. 6 hatte das Conc. Tolet. II. (c. 5.) 531 die Ehen unter Verwandten ſchlechtweg für unerlaubt erklärt. Analog dieſem Beſchluſſe verbot das weſtgothiſche Geſetzbuch alle Verwandten-Ehen, indem es, wahrſcheinlich veranlaßt durch das weſtgothiſche Breviarium, den 7. Grad als Grenze hinſtellte. (Lex Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1, lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8). Und daß dieſe Ehegeſetze genau beobachtet wurden, beweiſt der Revers der convertirten Juden unter König Receswinth am 18. Februar 654, worin ſie unter anderen auch das Verſprechen geben, nicht mehr in Blutſchande bis zum 7. Grade der Verwandtſchaft zu heirathen. (Placitum Judaeorum in lege Wisigothorum. lib. XII. tit. II. c. 16. Siehe H. Grätz: Die weſtgothiſche Geſetzgebung in Betreff der Juden. Jahresbericht des jüdiſch-theolog. Seminars. Breslau 1858.) Allgemeiner Grundſatz in der Kirche wurde jenes Verbot jedoch erſt im 8. Jahrhundert. Im

Jahre 721 ſpricht nämlich ein Concil zu Rom das Anathema über alle Ehen zwiſchen Verwandten und der gleichzeitige Papſt Gregor II. ſchreibt an Bonifacius (Harduin. Conc. Tom. III. p. 1858): quod oportuerat quidem quam diu se agnoscant affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem — sed quia temperantia magis et praesertim in tam barbara gente plus placet quam districtio censurae, concedendum est ut post quartam generationem concedantur.“ Hier iſt die quarta generatio, die dem 7. Grade der römiſchen Computation entſpricht, als Grenze bezeichnet. Allgemein aber ſetzt Gregor III. 731 (in der epist. I. ad Bonifacium. c. 5) dieſen Grenzpunkt feſt. Er findet ſich ferner aufgeſtellt in mehreren, aus derſelben Zeit ſtammenden, gefälſchten und Gregor dem Großen untergeſchobenen Briefen, von denen uns Gratian verſchiedene Proben liefert. So z. B. in c. 20 C. XXXV. Qu. 2 et 3 § 1: „Nec ea intentione haec illis scriptis mandavi, ut post, quam firma radice in fide fuerint solidati, si infra propriam consanguinitatem inventi fuerint, non separentur, aut infra affinitatis lineam, id est usque ad septimam generationem jungantur.“ Dann auch in c. 2 C. XXXV. Qu. 8: „Haec salubritate praecavenda sancimus, ne quis fidelium propinquam sanguinis sui, usque quo affinitatis lineamenta generis successione cognoscuntur, matrimonio sibi desideret copulare, sed, sicut a majoribus nostris definitum est, ita modis omnibus observetur, quoniam usque ad septenarium numerum parentelae, nulli unquam copulam contrahere licentiam damus, his videlicet, qui ex patre et matre consanguinitatis parentela descendunt. Qui autem et quae in quarto vel in quinto gradu conjuncti inventi fuerint, separentur, quoniam scriptum est: Omnis homo ad proximam sanguinis sui non accedet, ut revelet turpitudinem ejus; et iterum: Anima, quae fecerit quippiam ex istis, peribit de medio populi sui. Sane quibus conjunctio interdicitur illicita, habebunt ineundi conjugii melioris libertatem.“ Um dieſe Zeit war die Kirche mit den meiſten Völkern germaniſcher Abkunft in ein ſo nahes Verhältniß getreten, daß ſie dem Einfluſſe deutſcher Rechtsanſchauung faſt unbewußt in manchen Punkten nachgab. Dies war auch bei der Berechnung der verbotenen Verwandtſchaftsgrade der Fall. Der deutſchen Rechtsgewohnheit folgend, kam ſie allmälig von der früheren Berechnung der Verwandtſchaft nach Graden ab und bildete nach dem Muſter der germaniſchen

eine eigene Art der Computation, die kanonische. Die Einzelheiten dieses Vorgangs nachzuweisen, wäre eine Aufgabe von kaum zu lösender Schwierigkeit, da die Quellen der in Betracht kommenden Perioden so reich an Dunkelheit und Unbestimmtheit des Ausdrucks sind und hinsichtlich ihrer Verfasser und der Entstehungsjahre noch so vieles unklar ist. Auch läßt sich die Frage, wie das Recht der Kirche zur germanischen Zählung gelangt sei, nicht von der andern trennen, was die Ursache der imensen Ausdehnung der Eheverbote bis auf den 14. Grad römischer Computation gewesen sei. Denn daß dieses Verfahren mit der veränderten Berechnung im Zusammenhange steht, kann nicht bezweifelt werden. Bei dem Mangel einer klaren Einsicht in den Gang und die Motive der kirchlichen Ehegesetzgebung in der ersten Hälfte des Mittelalters bleibt uns aber nichts übrig, als uns der Vermuthung, für welche die meisten Gründe sprechen, anzuschließen. Das deutsche Recht berücksichtigt bei der Zählung der Verwandtschaftsgrade nicht die Zahl der Zeugungen, welche erforderlich ist, um den Connex zweier Personen herzustellen; es zählt lediglich die verschiedenen Abstufungen der von einem gemeinsamen Stammvater herrührenden Personen. Das Zurückgehen auf den parens, von dem ein Geschlecht ausgegangen und die Entfernung eines Descendenten von demselben sind die Momente, die allein in Betracht kommen. Daher der Name Parentelenordnung für diese Art von Computation, die bei jeder Berechnung den Stamm aufsucht und den Abstand von ihm durch die Zahl der Zwischenglieder bestimmt. Also kein Auf- und Absteigen wie bei Berechnung nach Zeugungen, nur Zählung in einer Linie. Handelt es sich also um Nachweisung, in welchem Grade zwei Personen der Seitenlinie verwandt sind, so wird gleichfalls nur ihre Stellung zum gemeinschaftlichen parens beachtet. Im Erbrecht schließt allemal der nähere den entfernteren aus; im Eherecht genügt es, daß der eine im erlaubten Grade steht, mag auch der andre dem Stammvater bedeutend näher sein. Hier findet also die längere Reihe Berücksichtigung, im Erbrecht die kürzere. Bei der Berechnung der einzelnen Glieder weichen jedoch die Volksrechte ab. Regelmäßig werden zwar Erzeuger und Erzeugte als Stamm (Familie im engeren Sinne, Busen, truncus) zusammengefaßt. Während aber die einen den Kreis dieser Personen als erstes Glied annehmen, die Geschwisterkinder in's zweite Glied stellen und demgemäß fortrechnen [1]), beginnen andre die Zählung erst bei den Geschwisterkindern, die sie als erstes Glied sich

denken[2]). Die Kirche hat sich für erstere Art der Rechnung entschieden, zählt also Vater, Mutter und deren Kinder, als erste Generation. Es ist daher bei der kanonischen Computation, wenn der Grad der Verwandtschaft zweier Personen ermittelt werden soll, einfach die Zahl der Zwischenglieder von ihnen bis zum parens communis zu nehmen und von dieser Zahl eins abzuziehen. Die Regeln dieses Verfahrens geben wir, kurz gefaßt, wie sie in der Erklärung des Arbor consanguinitatis im Richterschen Corpus jur. canon. (II. pag. 1232) enthalten sind. Für die linea recta lautet die Regel: „Ascendentium et descendentium quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis, una dempta, tot sunt gradus inter eos." Für die Seitenverwandten in gleicher Linie: „Collateralium in linea inaequali quoto gradu quis distat a communi stipite, toto distant inter se, vel sibi attinent." Für die Seitenverwandten in ungleicher Linie: Collateralium in linea inaequali quoto gradu remotior distat a communi stipite, toto distant inter se."

Diese Art der Computation enthält zuerst ein angeblicher Brief Gregors des Großen an den britischen Missionar Augustinus: c. 2 § 5. C. XXXV, Qu. 5. „Hanc computationem intelligens prudentissimus Papa Gregorius, dum quaereretur, in quota generatione conjungi fideles debeant, ipsas saeculares leges in testimonium adducens, Augustino Anglorum episcopo sic rescripsit: Folgt die oben I, § 2 Anmerkung 2 angeführte Stelle. Unde necesse est, ut jam in tertia vel in quarta generatione copulatio fidelium licenter sibi conjungi debeat. Nam a secunda, quam praediximus, omnimodo debent abstinere. Ecce hic aperte monstratur, filios et filias fratrum in secunda generatione numerari. Et si fratrum filii et filiae numerantur in secunda, fieri non potest, ut ipsi fratres non sint in prima. Quod si fratres computantur in prima, filii eorum in secunda, dubium non est, quin eorum nepotes sint in tertia, pronepotes in quarta et sic de reliquis usque ad septimam." Ueber diese Stelle sind die Meinungen getheilt. Während Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 1, § 183 und Kirchenrecht II, S. 388), Laspeyres (Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab eccles. christ. prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824) und aus älterer Zeit J. H. Böhmer (Jus eccles. Protest. l. IV. tit. XIV. § 4 squ.) behaupten, sie enthalte die römische Zählung, nur mit der Abweichung, daß, statt von den

Eltern, von den Geschwistern ausgegangen werde, wodurch sich die quarta generatio als der 6. römische Grad herausstellt, finden Richter (Kirchen-Recht § 271, Anm. 11), Walter (Kirchen-Recht S. 669) und von Moy (Gesch. des Eherechts S. 356) in ihr die germanische Rechnung nach Magen. Letztere Annahme scheint uns allein haltbar, aus zwei Gründen. Denn erstens ist sie durchaus ungezwungen und natürlich, zweitens hat die entgegengesetzte Meinung den Mangel, daß nach ihr die Ehe im 7. Grade gestattet ist, während dies für die Zeit, in der jener Brief, dessen Unechtheit erwiesen ist, geschrieben ward, nicht mehr gilt. Nach Eichhorn (D. St. u. R. G. § 183) sind c. 2, C. 35, Qu. 5 und die Stelle ähnlichen Inhalts c. 20, C. 35, Qu. 2 et 3 verstümmelt aus Beda hist. Angl. L. I. Cap. 17. Wir setzen ihre Abfassung in die Zeit zwischen Gregor dem Großen und den fränkischen Concilien des 8. Jahrhunderts und glauben, daß in derselben die Rechnung der Kirche nach germanischer Weise aufgekommen ist. Dafür spricht, daß die fränkischen Concilien der gregorischen Computation folgen. (Cap. Vermer. 753. c. 1. M. G. T. III. p. 22.) Die germanische Rechnung enthält unzweifelhaft auch der folgende, fälschlich Isidor zugeschriebene Kanon: c. 1, C. XXXV, Qu. 5 „Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus, illis seorsum sejunctis ex radice illius trunci egrediuntur isti ramusculi: nepos, neptis: primus, pronepos, proneptis: secundus, abnepos, abneptis: tertius, atnepos, atneptis: quartus, trinepos, trineptis: quintus, trinepotis filius et trinepotis filia: sextus."

So war die Kirche im 8. Jahrhundert auf einem folgenreichen Standpunkte angelangt. Sie hatte einmal das Verbot der Ehen im 7. Grade allgemein ausgesprochen und hatte zweitens begonnen, die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach Art des deutschen Rechts vorzunehmen. Der nächste Schritt war, diese beiden Principien mit einander zu verbinden. War erst die Siebenzahl der Grade auf die deutsche Berechnung nach Generationen übertragen, so ergab sich die Erweiterung der Eheverbote bis auf den 14. Grad der Civilcomputation. Die Kirche hat diesen Schritt gethan; sie hat allem früheren Rechte, aller vernünftigen Mäßigung, allen entgegenstehenden Nationalanschauungen zuwider ein System aufgestellt, welches sich nur für jene Zeit erklären läßt und selbst damals als unhaltbare Position nach verhältnißmäßig kurzer Dauer wieder aufgegeben werden mußte.

Es herrſcht Streit darüber, wodurch die Kirche zur Annahme ſo ſtrenger Grundſätze geführt wurde. An Erklärungsverſuchen fehlt es nicht, und vielleicht gelingt es neuen wiſſenſchaftlichen Entdeckungen, das obwaltende Dunkel vollſtändig zu beſeitigen. Zur Zeit exiſtiren zwei Hauptmeinungen. Die eine nimmt eine Verwechſelung der römiſchen Grad- mit der germaniſchen Generationen-Rechnung an, die andre läßt das veränderte Recht durch die Abſicht und bewußte Strenge der Kirche entſtehen. Weder das eine noch das andere Motiv ſcheint uns ausreichend. Vielmehr glauben wir, daß religiöſe Starrheit, politiſche Beweggründe und Mißverſtändniſſe zuſammengewirkt und das neue Verhältniß hervorgebracht haben. Schon bei dem Verbot des 7. Grades der Civilrechnung mögen dieſe Faktoren gemeinſam gewaltet haben. So ſagt Eichhorn mit Recht (D. St. u. R.-G. § 183): „Den Grad, bis zu welchem die Verwandtſchaft und Schwägerſchaft Ehehinderniß ſein ſolle, beſtimmten die Kirchengeſetze verſchieden; es waren aber nicht blos Mißverſtändniſſe, ſondern zum Theil auch abſichtliche Strenge, durch welche man bewogen wurde, mindeſtens geſetzlich die Eheverbote gegen das Ende dieſer Periode bis zum 7. Grade römiſcher Computation auszudehnen, weil alle Verwandtſchaft Ehehinderniß ſei.“ Walter (K. R. p. 671 ff.) ſchreibt den Schriften Iſidors einen großen Einfluß auf die Verwechſelung der Computationen zu. Durch ihn, der im Sinne des römiſchen Rechts den 6. Grad als Grenze hingeſtellt, ſeien viele irregeführt und veranlaßt worden, ein Eheverbot bis zur 6. Generation anzunehmen. Dies gehe auch mit Beſtimmtheit aus einem Briefe des Rhabanus Maurus an den Biſchof Humbert hervor (a. 847 in Regino de eccles. dicipl. l. II. c. 201). Eine Verwechſelung der Grade mit den Generationen enthält ferner zweifellos ein Brief Leo's III. an die baieriſchen Biſchöfe (800), den Richter a. a. O. zum Beweiſe gegen Schulte (K. R. S. 165) und v. Moy (a. a. O. S. 357) anführt, die von einem Mißverſtändniß ſeitens der Kirche nichts wiſſen wollen. In dieſem heißt es (Nachrichten vom Zuſtande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzb. 1784, pag. 58 der Urkunden): „Reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Dominus ex omnibus operibus suis, et in novellis Romanorum legibus instar invenitur.“ Leo giebt hier als Grund für die 7 Generationen die 7 Tage der Schöpfung an, eine Verweiſung, die, ähnlich wie die ſehr beliebte

auf die 7 Weltperioden, ganz im Charakter der damaligen Zeit lag. Derartige Anſchauungen beherrſchten das ganze Mittelalter, wie ſich denn die Theorie von den 7 Weltaltern noch im Sachſen- und Schwabenſpiegel zur Erklärung der 7 Heerſchilde und 7 Sippezahlen, in beiden mit der originellen Verwechslung der iſidoriſchen origines mit dem Kirchenvater Origenes vorfindet. (Sachſ. Sp. I, Art. 3. Schwab. Sp. Laßb. 2 u. 3). Zuweilen faßte man das Verbot ganz allgemein und verpönte die Ehe, ſoweit eine Verwandtſchaft nachzuweiſen ſei, ohne eine Bezeichnung der Grade; mitunter verwies man dabei auf die saeculares und divinae leges. So c. 18, C. XXXV, Qu. 2. Ex conc. Wormaciensi a. 868, c. 32. „In copulatione fidelium generationis numerum non definimus, sed ita statuimus, ut nulli Christiano liceat de propria consanguinitate seu cognatione uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut memoria retinetur.“ Ferner die Stelle aus Pſeudo-Iſidor c. 2, C. 35, Qu. 2 et 3. „Conjunctiones consanguineorum fieri prohibete, quando has et divinae et saeculi prohibent leges. Leges ergo divinae hoc agentes, et eos, qui ex iis prodeunt, non solum ejiciunt, sed et maledictos appellant. Leges vero saeculi infames tales vocant, et ab hereditate repellunt. Nos vero sequentes patres nostros, et eorum vestigiis inhaerentes, infamia eos notamus, et infames esse censemus, quia infamiae maculis sunt aspersi, nec eos viros, nec accusationes eorum, quos leges saeculi rejiciunt, suscipere debemus. Et infra: § 1. Eos autem consanguineos dicimus, quos divinae et imperatorum, ac Romanorum, atque Graecorum leges consanguineos appellant, et in hereditate suscipiunt, nec repellere possunt.“ Die hier erwähnten Kaiſergeſetze laſſen aber die consanguinitas mit dem 7. Grade abſchließen, die Unklarheit der Zeit vermiſchte Grad und Generation, ein Verſehen, welches ſelbſt den gelehrteſten, wie einem Rhabanus Maurus begegnete (Walter a. a. O.), und die Ausdehnung auf die 7. Generation galt für unumſtößlich. Schon im 7. Jahrhundert iſt der Einfluß der 7 römiſchen Grade auf die germaniſche Sippe unverkennbar im Edictum Rotharis (Cap. 153 a. 643. Edicta regum Langobardorum sec. edit. Augustae Taurinorum cur. J. F. Neigebaur. Monachii 1856): „Omnes parentilla usque in septimum geniculum nomeretur, ut parens parenti per gradum et parentilla heris succedat“ .... Wenn nach alledem eine Verwechslung und Vermi-

schung der römischen und germanischen Verwandtschaftsbegriffe unzweifelhaft ist, so sind wir doch nicht geneigt, diesem Umstande allein die veränderte Ehegesetzgebung der Päpste zuzuschreiben. Es ist nicht leicht möglich, daß sich ein Irrthum von so weitreichenden Folgen, ohne wenigstens theilweise erkannt zu werden, allgemein durch Jahrhunderte behaupten konnte. Auch allzustrikte Auffassung der alttestamentlichen Vorschrift und religiöse Extravaganz scheint mitgewirkt zu haben. Endlich verdient aber auch das Motiv Berücksichtigung, daß Ehegesetze von solcher Strenge ein unfehlbares Mittel waren, die Völker in einem sehr wichtigen Punkte in enge Abhängigkeit von Klerus und Curie zu bringen. Indem die Kirche die Eheschließung nach so strengen Normen überwachte, gewann sie einen ungeheuren Einfluß auf alle bürgerlichen und Familienverhältnisse, und zugleich war die Ertheilung von Dispensationen, die nothwendig in gewaltiger Ausdehnung erfolgen mußten, eine Quelle der reichsten Einkünfte. Nicht ohne politische Gründe erfolgte die Sanction der Eheverbote in der 7. Generation, als die päpstliche Gewalt nach der Herrschaft über alle Fürsten, Völker und Länder trachtete.

Anmerkungen.

1. So im Schwabenſp. (Laßberg) 3: «und also hebent geschwistride die erste sippe ... und darnah geswistride chint. diu stent an den andern liden ... diu hebent och die andern sippe.»

2. So der Sachsenſp. I, 3. § 3. «Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, der scülderen unde arm to samene gat; also dut der süster kindere. Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet, bruder kindere und suster kindere.»

§ 5.

Entwickelung der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern. — Spanien. — Frankenreich. — Angelsachsen, Norweger, Deutsche. Recht der römischen Kirche bis zum Höhepunkte unter Alexander II.

Der Verlauf der Entwickelung bis zur weitesten Ausdehnung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft war nach den Kirchen der einzelnen Länder verschieden. Des Rechts der spanischen Kirche haben wir schon im vorigen Abschnitte gedacht. Im fränkischen Reiche gingen die Concilien des 8. Jahrhunderts einen Schritt weiter, als die canones des 6. Jahrhunderts, indem sie die Ehen im 4. Grade der

gregoriſchen Computation verboten. Der 4. Grad war jedoch noch nicht impedimentum dirimens, nur Buße wurde den Uebertretern auferlegt. Cap. Vermer. c. 1 (753), (M. G. T. III. p. 22): „In tertio genuclum (geniculo) separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis judicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus.“ Cap. Compend. c. 1 (757) (M. G. T. III, p. 27): „Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti, non separamus. In tertia vero si reperti fuerint, separentur. Et eos, qui unus in quarta, alius in tertia sibi pertinent, et conjuncti inveniuntur, separamus.“

Während aber die Kirchen der mehr romaniſchen Länder, wie Gallien und Spanien, den Forderungen des römiſchen Stuhls bereitwillig entgegenkommen, ſtießen die ſtrengen Prohibitiv-Geſetze des canoniſchen Eherechts in den rein germaniſchen Gebieten auf zähen Widerſtand. Hier galten altnationale Anſchauungen hinſichtlich der Ehen unter Verwandten, die den neuen Anſprüchen der chriſtlichen Religion nicht ſogleich wichen. Aehnlich, wie bei den Juden nach dem Leviratsrechte[1]), galt die Ehe mit des Bruders Wittwe als Pietätspflicht, und kein Hinderniß ſtand der Verheirathung der Geſchwiſterkinder im Wege. Dieſen Sitten gegenüber befolgten die Päpſte eine nachſichtige Politik. Dadurch, daß ſie die Ehen anfangs nur geringen Beſchränkungen unterwarfen und erſt, nachdem ſie die Neubekehrten im Glauben befeſtigt, ſtufenweiſe die ſchärferen Geſetze zur Geltung brachten, erreichten ſie mit Hilfe der Zeit daſſelbe Ziel, wie in den ſüdlichen Provinzen. In einem ſchon mehrfach angeführten Briefe geſtattete Gregor der Große den Angelſachſen in Britannien die Ehe in der 3. Generation und reprobirt nur die Ehen unter Geſchwiſterkindern (c. 2, C. 35, Qu. 5). Sobald aber durch die Beſchlüſſe der Synodus Pharensis (664) das römiſche über das britiſche Sonder-Bekenntniß den Sieg davon getragen, und König Oswy durch Ausführung derſelben die ganze Heptarchie dem päpſtlichen Willen unterworfen hatte, erfolgte die allmälige Ausdehnung der Eheverbote auf die 7. Generation. (Vergl. J. H. Kurtz, Lehrb. der Kirchengeſch. Mitau 1863, § 77.) Für Norwegen hatte der Kardinallegat Nicolaus die Ehe im 6. Grade geſtatten müſſen, welche Nachgiebigkeit Cöleſtin III. 1195 beſtätigte, c. 3. X. de consang. et affinit. IV, 14: „propter indulgentiam felicis

memoriae Adriani Papae, tunc Albanensis episcopi, in Norvegiam apostolicae sedis legati, qua permissum est hominibus terrae illius in sexto gradu conjungi.“ Auch für die Völker des eigentlichen Deutſchlands waren von Seiten der römiſchen Curie Conceſſionen gemacht wurden, die aber mit der Zeit ſchrittweiſe zurückgenommen wurden. In dem oben erwähnten Briefe Leo's III. von 800 wird das Recht der deutſchen Kirche als ſinguläres bezeichnet[1b]): „Sed neque hoc silendum est, quod in germaniae partibus divulgatam est, quod quidem in archivo sanctae ecclesiae scriptum non reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici, quod beatae recordationis S. Gregorius, quum vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisset in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Christianis non est, dum usque se generatio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamquam minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodiri non ambigimus, ita et illi ediximus.“ Und in gleicher Weiſe heißt es in dem unächten Briefe Gregors I. an Felix von Meſſina: c. 20, C. 35, Qu. 2 et 3. § 1. „Quod scripsi Augustino Anglorum gentis episcopo, alumno videlicet, ut recordaris, tuo, de sanguinis conjunctione, ipsi, et Anglorum genti, quae nuper ad fidem venerat, ne a bono, quod coeperat, metuendo austeriora recederet, specialiter, et non generaliter ceteris me certissime scripsisse cognoscas.“ Im 9. Jahrhundert ſchritten die Concilien gegen die freiere Uebung der deutſchen Kirche ein und verboten vorläufig die Ehe im 4. Grade bei Strafe der Trennung (Conc. Mogunt. 813, c. 54). Das Mainzer Concil vom Jahre 847 enthält aber in ſeiner Faſſung im Decrete (c. 21, C. 35, Qu. 2 et 3) bereits das Verbot der Ehen in der 5. und 6. Generation: „Contradicimus, ut in quarta, vel in quinta sextaque generatione nullus amplius conjugio copuletur. Ubi autem post interdictum factum fuerit inventum, separetur.“ Die 6. Generation in dieſer Stelle erklärt ſich daraus, daß durch das Provinzial-Concil von Seligenſtadt (1022, can. 11) die ſpäter wieder abgeſchaffte Rechnung nach Magen (Berechnung der Glieder erſt vom Enkel, nicht ſchon vom Sohne an) in der Erzdiöceſe Mainz eingeführt wurde und dieſe auf die Faſſung der Stelle einwirkte[2]). Es iſt alſo die 7. Generation canoniſcher Computation verſtanden, wie auch Gratian erläutert: „Hac auctoritate dum sexta

generatione interdicitur conjugium, in septima permitti videtur. Sed gradus cognationis secundum quosdam varie computantur. Alii namque patrem in primo gradu, filios in secundo ponunt. Alii primum gradum filios appellant, negantes, gradum cognationis inter patrem et filium esse, quum una caro probentur pater et filius. Auctoritates ergo, quae consanguinitatis copulam usque in septimum gradum prohibent, patrem ponunt in primo gradu, illae vero, quae usque ad sextum gradum prohibent, primum gradum filios appellant, atque ita fit, ut eaedem personae secundum hanc diversitatem inveniantur in sexto vel septimo gradu.“ Jedenfalls ſind in dieſer Zeit die geſchärften Eheverbote noch nicht zur Durchführung gekommen, denn Rhabanus Maurus ſpricht ſich ſehr entſchieden für die mildere alte Auffaſſung aus: Regino discipl. eccles. Lib. II. cap. 200. „Ceterum ante omnia considerandum est, ut sic censura disciplinae temperetur, ne per immoderationem correctionis peccati cumulus augeatur. — Igitur quia a mea parvitate voluisti, quid sentirem de hac re, tibi rescribi, propter fragilitatem praesentis temporis reor hoc, quod Theodorus Episcopus inter Gregorium et Isidorum medius incedens in suis capitulis definivit, magis sequendum, ut quinta generatione jam licitum connubium fiat, quia non lex divina huic contradicit, nec etiam sanctorum patrum dicta hoc prohibent.“ Vielmehr ſcheint in Deutſchland bis in's 11. Jahrhundert die Ehe im 5., 6. und 7. Grade canoniſcher Rechnung allgemein Rechtens geweſen zu ſein.

Einen weſentlich ſtrengeren Charakter nahm dagegen das Eherecht der römiſchen Kirche ſchon ſeit dem 7. Jahrhundert an. In dem viel citirten Schreiben Gregors an Auguſtin wird noch die Ehe in der 3. Generation, alſo zwiſchen Sobrinen geſtattet, nur zwiſchen Conſobrinen unbedingt verworfen. Bei Theodor von Canterbury findet ſich jedoch ſchon eine ſtrengere Uebung: (Cap. Theod. Cant. c. 25. Waſſerſchleben Bußordnung, S. 216). „In tertia propinquitate carnis licet nubere secundum Graecos, sicut in lege scriptum est, in quinta secundum Romanos, tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione conjungantur, quarta si inventi fuerint, non separentur, tertia separentur.“ Das 8. Jahrhundert brachte, wie wir oben ausführlicher mittheilten, die Sanction der 7. Generation als Grenze der Verwandtſchaft.

Doch fehlte es wahrscheinlich auch in der römischen Kirche noch längere Zeit an einer consequenten und absoluten Anwendung dieses Standpunktes auf die Ehen, obwohl seit dem 9. Jahrhundert immer entschiedener der Grundsatz geltend gemacht wird, daß Ehen in der Verwandtschaft überhaupt verwerflich seien, und diese bis zur 7. Generation reiche. Vergl. c. 2, C. 35, Qu. 2 et 3 mit c. 7. ebenda: „Nullum in utroque sexu permittimus ex propinquitate sui sanguinis vel uxoris usque ad septimum generis gradum uxorem ducere, vel incesti macula copulari.“ Im 11. Jahrhundert endlich hielten es die Päpste für geboten, die bisherigen Bestimmungen noch einmal in ganzer Schärfe und Bestimmtheit auszusprechen und ihre Befolgung ausnahmslos für die ganze abendländische Christenheit anzubefehlen. Einen äußeren Anlaß hierzu scheint die Opposition der Wissenschaft gegeben zu haben, die um diese Zeit begann, die seither ganz unbeachtet gelassenen Regeln des römischen Rechts über die Grade der Cognation wieder zur Geltung zu bringen. Schon vor Irnerius finden sich Spuren von Rechtsschulen in Ravenna und Bologna. Angesehene Juristen dieser Städte erhoben sich gegen die ungerechtfertigte päpstliche Anmaßung und lehrten dem Volke die Vorschriften des römischen Rechts über die verbotenen Ehen[3]). Der heilige Petrus Damianus (Franzose, geb. 1006, gest. 1072) hatte auf einer Reise nach Ravenna davon Kenntniß erhalten und unternahm es, in einer besonderen Schrift „de parentelae gradibus“ die der kirchlichen Autorität widerstrebenden Rechtslehrer zurechtzuweisen. In der Vorrede derselben (S. Petri Damiani opera, Bassani 1783. Tom. 3, pag. 179—192) sagt er: „Erat autem de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno latere generis quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure jam matrimonium posse contrahi videretur.“ Solche Ansichten, die wohl nicht vereinzelt auftauchen, sondern an vielen Orten ausgesprochen wurden und Anklang fanden, waren sehr geeignet, das Ansehen der kirchlichen Ehegesetzgebung zu untergraben und bedurften nothwendig einer offiziellen Widerlegung und Reprobation. Schon Nicolaus II. rescribirte auf einem römischen Concil von 1059 den Suffraganen der Amalfitanischen Kirche: c. 17, C. 35, Qu. 2 et 3. „De con-

sanguinitate sua uxorem nullus ducat usque post generationem septimam, vel quousque parentela cognosci poterit.“ Endgiltig aber wurde das geltende Recht über die verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft von Alexander II. 1065 festgestellt (c. 2, C. 35, Qu. 5). In einem langen Erlaß an sämmtliche Bischöfe und Kleriker, sowie die Richter Italiens giebt er zunächst die neuerdings ausgebrochene Controverse als Grund seines Schreibens an und wendet sich sofort gegen die Verfechter der entgegengesetzten Ansicht, die „novo et inaudito errore“ meinten, „quod germani fratres vel sorores inter se sint in secunda generatione, filii eorum vel filiae in quarta, nepotes vel neptes eorum in sexta.“ „Talique modo progeniem computantes, et in hujus modi sexto eam gradu terminantes, dicunt, deinceps viros ac mulieres inter se posse nuptialia jura contrahere.“ Für dergleichen Ansichten beriefen sie sich auf Justinian's saeculares leges und suchten mit böslicher Schlauheit das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung zu stören. Dies habe ihn bewogen, die Sache einer in den Lateran berufenen Synode vorzulegen und diese habe folgendermaßen entschieden. Die geistliche Computation sei eine von der weltlichen wesentlich verschiedene. Das römische Recht bestimme die Grade nur der Erbschaft wegen, anders das canonische. Das römische Recht gehe nur bis zum 6. Grade, das canonische bis zur 7. Generation. Ferner: „quia hereditates nequeunt deferri nisi de una ad alteram personam, idcirco curavit saecularis imperator in singulis personis singulos praefigere gradus. Quia vero nuptiae sine duabus non valent fieri personis, ideo sacri canones duas in uno gradu constituere personas.“ Justinian habe auch gar nicht daran gedacht, die Cognation mit dem 6. Grade abzuschließen, denn er sage: „hactenus ostendisse sufficiat, quemadmodum gradus cognationis numerentur. Namque ex his palam est intelligere, quemadmodum ulteriores quoque gradus numerare debeamus. Auch werde der 10. Grad von ihm erwähnt. Mit solcher echt scholastischer Scheinweisheit bekämpft Alexander seine Gegner weiter und erörtert dann im § 4 die canonische Zählung. „Utraque enim computatio, sicut superius diximus, uno fine concluditur. Namque duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt. Fratres itaque, qui secundum saeculares leges dicuntur in secundo gradu, juxta canones numerantur in primo. Filii fratrum, qui illic numerantur in quarto, hic computantur in secundo; nepotes vero,

qui in sexto ibi, istic numerantur in tertio.“ So geht es weiter bis zum 7. canonischen und dem entsprechenden 14. römischen Grade. Nachdem hierauf die Einwürfe, daß frühere Päpste manchen Völkern in näheren Graden zu heirathen gestattet hätten, damit widerlegt sind, daß dies nur eine vorübergehende Begünstigung der Neophyten gewesen, wird zum Schlusse noch einmal der canonische Stammbaum genau durchgenommen.

Damit war das Gebäude gekrönt, die langen Bemühungen der Päpste zum Ziele geführt.

Anmerkungen.

1. Siehe über dasselbe Michaelis a. a. O. B. 1, p. 194.

1b. In der lex Alamannorum (Hlotharii) 39 ist nur die Ehe zwischen Geschwisterkindern verworfen. Pertz M. G. Leg. T. III. p. 58. Die Additio II. legis Bajuwariorum. Litterae Gregorii II. Papae decretales cap. 6. (p. 453) schreibt vor: «ne quis uxorem patris aut patrui vel fratris, sive sororem suam aut sororem patris vel matris sive filiam sororis suae seu etiam filiam patris aut matris audeat sibi conjugio copulare.»

2. Siehe Biner Apparatus eruditionis ad jurisprudentiam praesert. ecclesiasticam etc. Pars V. de jure synodali particulari m. a. Augsburg 1749, p. 83.

3. F. K. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. 4, Kap. 26.

§ 6.

Rückkehr zum milderen Rechte unter Innocenz III. und weitere Entwickelung.

Das Bestehen des neuen erweiterten Eherechts schien anfänglich gesichert. Die Stimmen der Gegner schwiegen, und Petrus konnte mit gutem Recht, gestützt auf päpstliche Autorität, in seinen exceptiones legum Romanorum sagen: „Nuptiae aliae prohibitae sunt omnino, aliae sunt ad tempus prohibitae. Omnino prohibitae sunt inter ascendentes et descendentes et laterales usque ad septimam generationem.“ (v. Savigny a. a. O. B. 2, S. 341. Lib. I. Cap. 29). Doch schon Alexander III. mußte sich überzeugen, daß das Princip nicht in allen Fällen durchzuführen sei und bequemte sich, den Dalmatinern für die im 4. und 5. Grade eingegangenen Ehen Indulgenz zu gewähren. Bald aber stellte sich immer mehr die Unmöglichkeit heraus, den strengen Standpunkt festzuhalten. Kaum 150 Jahre behauptete man mit Hilfe sehr umfangreicher Dispensationen das unnatürliche und maßlose Gesetz. Das praktische Leben spottete

seiner, und um ihr Ansehen nicht selber zu compromittiren, gaben die Päpste nach und führten den älteren milden Rechtszustand zurück. Auf dem 4. lateranensischen Concil beschränkte Innocenz III. 1215 das Ehehinderniß der Verwandtschaft und das in gleicher Stufenfolge mit dem vorigen ausgebildete der Schwägerschaft auf den 4. Grad canonischer Computation, also auf die Geschwisterenkelkinder (ex sobrinis nati) und gab den 5., 6 und 7. Grad frei. Die occasio legis giebt das Gesetz selbst: (c. 8. X. de consang. et affin. 4, 14. Innocentius III. in concilio generali.) „Quum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole, suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum, quum cessante prohibitione cesset effectus“ ... In diesem Punkte hatten bisher die Päpste das strenge Princip aufrecht erhalten und die Ehen unter der Nachkommenschaft einer Frau aus zweiter Ehe und der Verwandtschaft des ersten Ehemannes verworfen. Sämmtliche Canones der Quaestio X. Causa XXXV, sprechen dies aus. So in c. 1. „Si quis ergo temerario et sacrilego ausu in defuncto quaerit propinquitatem exstinguere, vel sua altero affinitatis vocabulo dissipare, vel susceptam sobolem alterius copulae propinquitatis prioris credit legitime sociari, hic negat Dei verbum validum esse etc.“ Von dieser Ansicht sah man sich nun genöthigt abzuweichen. Unter den erwähnten Personen dürfen in Zukunft Heirathen stattfinden. Weiter wird verordnet: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartam consanguinitatis et affinitatis gradum de cetero non excedat und als Veranlassung bezeichnet „quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujus modi prohibitio generaliter observari.“ Nun folgt die ratio legis: „Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis, de quo dicit Apostolus (1. Cor. 17, 4), quod vir non habet potestatem sui corporis, sed mulier, neque mulier habet potestatem sui corporis, sed vir, quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis.“ Dieser Grund basirt auf der aus dem Alterthum überkommenen Meinung, es gebe 4 Grund-Elemente, die auch im Körper des Menschen, als des Mikrokosmos, enthalten seien [1]). Den Schluß bildet die sanctio gegen die Uebertreter. Auf diesem Standpunkte ist die Kirche bis auf unsere Zeit stehen geblieben. Als das Tridentinum sich an die Re-

form der Ehegesetzgebung begab, schien eine Aenderung auch für die verbotenen Grade bevorzustehen, indem der Papst vorschlug, das Hinderniß im 4. Grade aufzuheben. Allein die Väter opponirten, und die Sache zerschlug sich. (Pallavicini Histor. Conc. Trid. XXIII, 9. n. 16). Man begnügte sich daher, das alte Recht zu bestätigen und Vorschriften über die Dispensation zu erlassen. Sessio XXIV. C. V. „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes, et ob publicam causam.“ Die Dispensation im 3. und 4. Grade wurde sehr allgemein und ist mit Leichtigkeit zu erlangen. Die Reformbedürftigkeit des Eherechts in diesem Punkte ist übrigens allgemein anerkannt und wird von Walter (K. R. S. 687) mit folgenden Worten hervorgehoben: „Das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hinderniß könnte in der Seitenlinie auf seine ursprüngliche Grenze, auf die Geschwisterkinder, beschränkt werden. Die Dispensationen, die über diese Grenze hinaus leicht und allgemein ertheilt werden, erschüttern das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung. Auch hat der allzugroße Umfang der Ehehindernisse die Kirche bei Unkundigen und Uebelgesinnten dem Vorwurf ausgesetzt, als ob sie sich dadurch doch in einer andern Form die Möglichkeit von Scheidungen offen halten wollte.“ Das hinsichtlich der Verwandtschaft in der ungleichen Seitenlinie geltende Recht ist nicht durch ausdrückliche Vorschriften des corpus jur. canon., sondern im Anschluß an einige Stellen desselben von der Praxis geregelt worden. Zur Zeit der strengen Gesetzgebung hatte Cölestin III. auf eine desfallsige Anfrage erwidert, wenn eine Person im 6. oder 7. Grade, die andre im 2. oder 3. mit dem Stammvater verwandt sei, könne eine Ehe unter ihnen nicht stattfinden. Dazu sei erforderlich, daß beide im 6. Grade (mit Bezug auf das singuläre Recht der Norweger) zum stipes communis ständen (c. 3, X. 4, 14). Dem indessen veränderten Rechte gemäß erklärte später Gregor IX. (c. 9 ebendort), falls der eine im 5., der andre im 4. Grade zum Stamme wäre, sei die Ehe statthaft. „Vir, qui a stipite quarto gradu et mulier, quae ex alio latere distat quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem, licite possunt matrimonialiter copulari.“ Die Praxis hat nun die hier citirte Regel dahin erweitert, daß, wenn nur der eine Contrahent im

erlaubten Grade stehe, die Ehe immer zulässig sei, wenn auch der andre in noch so nahem Grade mit dem parens verwandt sei.

Anmerkung.

1. Hier scheint Galen als gewichtige Autorität vorgeschwebt zu haben. Vergl Galeni omnia opera. Venet. 1562. I. classis. De elementis lib. I. c. 5. Veterum sententias (unum esse elementum) fuisse ab Hippocrate et Aristotele eodem modo confutatas, et dictum ab iis esse, prima elementa esse quatuor. lib. II. c. 2. Animalia sanguinea ex quator constare humoribus, qui natura in sanguine continentur. Ferner de temperamentis libri tres.

§ 7.

Verhältniß zu den modernen Landesgesetzgebungen. — Bayern. — Preußen. — Oesterreich.

In eine eigenthümliche Stellung ist die Kirche den neueren Landesgesetzgebungen gegenüber dadurch gekommen, daß dieselben, abweichend von den willkürlichen Regeln des canonischen Rechts, durchweg natürliche und vernunftgemäße Vorschriften über die verbotenen Verwandtschaftsgrade erließen. Einige Länder, wie Bayern, behielten allerdings das Ehehinderniß in der canonischen Gestalt bei, natürlich nur für die Katholiken (B. Ld. R. I. 6 § 9, nr. 1). Auch war das Mißverhältniß nicht so schlimm, wo die Ehen im 3. und 4. Grade, in denen die Dispensation ohnehin üblich war, erlaubt und nur im zweiten untersagt wurden. Anders jedoch, wo auch dieser freigegeben war, wie im preußischen Landrechte. Dasselbe bestimmt II. 1, § 3 und 4: „Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in und außerhalb der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig." Die außereheliche Blutsverwandtschaft ist durch den Beweis der Schwängerung festgestellt, denn das Gesetz bezeichnet den Schwängerer durchgängig als Vater (A. L. R. II. 2, § 612 u. ff.). Wegen Kollision des respectus parentelae mit der potestas maritalis ist außerdem die Ehe zwischen der älteren Tante und dem jüngeren Neffen an Dispensation gebunden, die vom Cultusminister ertheilt wird. (Rescr. des Cultusmin. vom 22. Februar 1846 und des Just.-Min. vom 15. Mai 1846. Just.-Min.-Blatt S. 99). Für die natürliche Verwandtschaft ist die Ehe zwischen einem Ehegatten und den mit einer andren Person früher erzeugten unehelichen Kindern des andren mit

besondrer Erlaubniß des Staatsoberhaupts möglich. (Anhang z. A. L.-R. § 62.) Die Einholung der kirchlichen Dispensation seitens der Katholiken ist daher reine Gewissenssache, und ein Conflict zwischen kirchlichem und bürgerlichen Recht, falls sie versagt wird, leicht möglich. Für diesen Fall bestimmt das Gesetzbuch (II. 11 § 442. 443), daß die nach den Landesgesetzen giltige Ehe, deren Trauung der katholische Pfarrer verweigert, auch von einem andren, als dem zuständigen und im Nothfall selbst von einem nicht katholischen Geistlichen auf Veranlassung des Ober-Gerichts vollzogen werden kann. (Siehe A. v. Daniels Lehrb. des gem. preuß. Priv. R. Bd. 2 S. 5 und Daniel Vergleichung des gem. Kirchenr. mit dem A. L.-R. in Ansehung der Ehehinderniſſe. Berlin 1825, S. 82 u. 83.)

In Oesterreich sind die freieren Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 65) nur für die Protestanten in Kraft geblieben. Die Katholiken sind durch das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle wiederum dem canonischen Eherechte unterworfen worden. Dasselbe setzt Art. 10 fest: „Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caussis quoque matrimonialibus juxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis etc.“ (Conventio inter Sanctitatem Suam etc. et Imperatorem Austriae. Viennae ratific. 25 Sept. 1855, bei F. Walter Fontes jur. eccles. antiqui et hodierni Bonnae 1862). Im 35. Artikel werden alle entgegenstehenden Staatsgesetze aufgehoben und in dem kaiserlichen Patent vom 5. November 1855 unter II. verordnet: „Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X. des Concordates zu erkennen u. s. w.“ Demgemäß gelten die canonischen Eheverbote auch für die Katholiken Oesterreichs (§ 26 der Anweisung).

Anhang.

§ 8.

Privatrechtliche und peinliche Folgen der in verbotenen Graden eingegangenen Ehen.

Die fleiſchliche Vermiſchung in verbotenen Graden der Verwandtſchaft, mag dieſelbe in der Form der Ehe, oder außer derſelben in unehelicher Geſchlechtsverbindung ſtattgefunden haben, fällt, ſofern ſie mit dolus ausgeübt worden, unter den Begriff des Inceſts. Abgeſehen davon hat die Ehe unter nahen Verwandten die privatrechtliche Wirkung, daß die Kinder aus ſolchen Verbindungen als uneheliche gelten (incestuosi). Da jedoch die Verbindung in entfernteren Graden nothwendig einer milderen Beurtheilung unterliegt, ſo ſtellte das römiſche Recht den Unterſchied von incestus juris civilis und juris gentium auf und verband damit verſchiedenartige criminelle Wirkungen. Auch beſtrafte es den Inceſt ſtrenger außer, als in der Ehe. l. 38 Dig. ad leg. Jul. de adult. coërc. 48, 5. § 2. „Quare mulier tunc demum eam poenam, quam mares sustinebit, quum incestum jure gentium prohibitum admiserit; nam si sola juris nostri observatio interveniet, mulier ab incesti crimine erit excusata. § 3. Nonnunquam tamen et in maribus incesti crimina, quamquam natura graviora sunt, humanius, quam adulterii tractari solent, si modo incestum per matrimonium illicitum contractum sit.“ Die Strafe des Inceſts war in der früheren Kaiſerzeit für den Mann Deportation, die Frau ging frei aus, ſofern ihre Handlung nicht unter eine der in der lex Julia de adulteriis verbotenen fiel. Paullii

Sent. recept. II., 26, 15. „Incesti poenam, quae in viro in insulam deportatio est, multeri placuit remitti, hactenus tamen, quatenus lege Julia de adulteriis non apprehenditur.“ In ſpäterer Zeit trat für beide Theile Güterconfiskation, Verbannung, Amtsentſetzung und bei Perſonen niedrigen Standes Schläge ein. Nov. 12, c. 1.: „Incestas nuptias contrahentis poena est confiscatio bonorum, tam ceterorum, quam dotis, exsilium etiam et cinguli, si quo potitur, spotatio, verberatio quoque, si vilis est. Femina quoque talia scienter peccante, simili poenae subjuganda.“ Der kirchlichen Geſetzgebung fehlte es, während ſie einerſeits die Eheverbote wegen Verwandtſchaft über alles bis dahin gekannte Maß ausdehnte, andrerſeits an Mitteln, um dieſelben wirkſam und ausnahmslos durchzuführen. Das einzig ſichere Mittel, um ſolche Ehen zu verhindern, die Einführung einer öffentlichen Form für die Eheſchließung im ganzen Gebiete der Kirche, war bei der Verſchiedenheit der Rechtsanſchauungen über dieſen Punkt und der Unſicherheit und Mangelhaftigkeit der weltlichen Geſetzgebung, in jenen Zeiten eine Unmöglichkeit und iſt erſt viel ſpäter dem Tridentinum vollſtändig gelungen. Zwar wurde oft und entſchieden den Gläubigen eingeſchärft, ihren ehelichen Conſens bei dem zuſtändigen Prieſter zu erklären und ihren Bund einer Prüfung durch denſelben unterwerfen zu laſſen [1]). Da jedoch eine allgemeine Befolgung dieſer Vorſchrift nicht zu erreichen war, ſo pflegte die Kirche jederzeit davon abzuſehen und eine Ehe anzunehmen, wo nur der gegenſeitige Wille einer ſolchen in irgend einer Weiſe bewieſen werden konnte. Daß unter ſolchen Verhältniſſen Ehen unter entfernten Verwandten leicht genug vorkommen konnten, iſt klar. Auch waren unter Umſtänden Irrthümer hinſichtlich der Verwandtſchaft nicht zu vermeiden. Hier war die Kirche um ſo weniger im Stande, eine ſtrenge Praxis zu beobachten und den Grundſatz des impedimentum dirimens publicum genau durchzuſetzen, als ſie nur durch ſehr ausgedehnte Dispenſationen das Gebäude der Eheſchließung und erläßt ſtrenge Vorſchriften gegen die heimlichen Verbindungen (cap. 3. X. IV. 3. de clandestina desponsatione). Er beginnt mit der Motivirung derſelben. „Quum inhibitio copulae conjugalis sit in ultimis tribus gradibus revocata, eam in aliis volumus districte servari.“ Alle Ehen ſollen in den Kirchen im

voraus angekündigt und eine Frist angegeben werden, innerhalb welcher es freisteht, gesetzmäßige Einsprache gegen dieselben zu erheben. Außerdem ist es dem Priester zur Pflicht gemacht, ex officio die Zulässigkeit der fraglichen Ehe zu prüfen. Ergiebt sich ein Zweifel, so ist die Vollziehung bis zu vollständiger Beseitigung desselben aufzuschieben. Alle nun, die mit Umgehung dieser Form Ehen schließen, die wegen Gradesnähe verboten sind, können, selbst wenn sie sich im Irrthum befanden, keine eheliche Descendenz gewinnen. Dasselbe gilt von denen, die wissentlich eine Ehe im verbotenen Grade in öffentlicher Form eingingen. Später verhängte Clemens V. noch die excommunicatio ipso jure in solchen Fällen. (cap. un. Clement. IV. tit. un. Conc. Vienn.). „Eos, qui, divino timore postposito, in suarum periculum animarum scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis constitutione canonica interdictis, aut cum monialibus contrahere matrimonialiter non verentur, ... ipsos excommunicationis sententiae ipso facto decernimus subjacere“ ... Dieselbe ist nicht eher zurückzunehmen, bis sich die Uebertreter durch gegenseitige Trennung dieser Wohtthat würdig gemacht haben.

Was nun die weltliche Strafbarkeit dieser Handlungen betrifft, so erzeugte die Ausdehnung der canonischen Eheverbote einen ähnlichen Unterschied, wie im römischen Rechte. Die Uebertretung in den nahen Graden, von denen keine Dispensation gewährt wurde, galt als incestus juris divini. Die Ueberschreitung in den dispensablen Fällen wurde als incestus juris humani milder geahndet. Unter ersteren Begriff fallen die in den deutschen Strafgesetzen angemerkten Handlungen, nämlich in der Bamberger Halsgerichtsordnung (Art. 142) die Unzucht mit Stieftochter, Stiefmutter, Schwiegertochter, welche Fälle „dem eebruch gleych“ mit dem Schwerte zu strafen, und die „noch neher und bösslichere unkeusch“, für welche arbiträr strengere Strafe bestimmt ist. Die Carolina (Art. 117) faßt dagegen die „unkeusch mit seiner stiefftochter, mit seines suns eheweib, oder mit seiner stieffmutter in solchen und noch neheren sippschafften“ zusammen und verweist bei der Strafe auf das römische Recht. Da die Strafbestimmungen desselben jedoch den deutschen Verhältnissen nicht angepaßt waren, so wendete man statt ihrer andre, unter Umständen sogar strengere, wie Todesstrafe in manchen Fällen, an und erkennt heutzutage nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft auf längere, oder kürzere Zuchthausstrafe. Die

modernen Strafgesetzbücher haben mit Rücksicht darauf, ob der Beischlaf in auf- und absteigender Linie, oder unter Geschwistern verübt wird, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe. Die unter den Begriff des incestus juris humani gehörenden Fälle haben keine strafrechtlichen Folgen, sondern unterliegen höchstens strafpolizeilichen Verordnungen.

Anmerkung.

1. So schon im 8. Jahrhundert in Deutschland. Additio III. legis Bajuwariorum. Acta Synodi Ratisbonensis c. 12. (Pertz a. a. O. p. 456). «Ut et nuptiae caveantur, ne inordinate neque inexaminate non fiant, neque quisquam audeat ante nubere, antequam presbitero suo adnuntiet et parentibus suis et vicinis, qui eorum possint examinare propinquitatem, et cum eorum fiat consilio et voluntate.»

Breslau. F. W. Jungfer's Buchdruckerei.

[redacted]

[redacted]